Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 95 (1998)

Heft: 2

Artikel: IV : neue Regelungen ab 1998 : mit dem Bau darf nicht vorzeitig begonnen werden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840751

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV: Neue Regelungen ab 1998

Mit dem Bau darf nicht vorzeitig begonnen werden

Der Bundesrat hat zu den Sozialversicherungen verschiedene Verordnungsbestimmungen revidiert und auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Baubeiträge wird die IV künftig nur noch ausrichten, wenn die Bauherrschaft die schriftliche Zusicherung des BSV abwartet.

Mit der Änderung von Artikel 103 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) habe der Bundesrat ein neues Steuerungsinstrument geschaffen, schreibt das Bundesamt für Sozialversicherung in seiner Pressemitteilung. Baubeiträge werden nur noch ausgerichtet, wenn das BSV den Beitrag vor dem Liegenschaftserwerb oder vor der Errichtung, dem Ausbau respektive der Erneuerung von Bauten oder vor der Anschaffung von Einrichtungen schriftlich zugesichert hat. Ausnahmsweise kann auf die vorgängige schriftliche Zusicherung verzichtet werden, wenn das Abwarten mit schwerwiegenden Nachteilen für die Bauherrschaft verbunden wäre oder wenn kleinere Investitionen getätigt werden. Was das BSV als «kleinere Investition» einstuft, geht aus der Verordnung nicht hervor.

Unterkunftskosten: Bei erstmaliger beruflicher Ausbildung und Umschulung entschädigt die IV nur noch die effektiven Kosten, höchstens jedoch Fr. 37.50 pro Nacht. Mit dem Abrücken von der Pauschalentschädigung soll vermieden werden, dass in Einzelfällen die Pauschale die tatsächlichen Kosten übersteigt. Die obere Grenze ist identisch mit der bisherigen Pauschalentschädigung.

Rückerstattung von BSV-Beiträgen: In Übereinstimmung mit dem Subventionsgesetz müssen Beiträge bei einer Zweckentfremdung nur noch pro rata temporis zurückerstattet werden. Das bisherige Grundpfandrecht wird aus der Verordnung gestrichen, da die gesetzliche Grundlage fehlt und die Rückerstattungen in der Praxis bisher nicht ins Gewicht fielen und durch die Pro-rata-temporis-Lösung die Ansprüche reduziert werden.

Schul- und Kostgeld für Sonderschulunterricht: Neu zahlt die IV nur noch für jene Tage, an denen eine versicherte Person am Unterricht teilnimmt bzw. die Nacht im Heim verbringt. Dementsprechend sollen in Zukunft für die Berechnung des Betriebsbeitrages an die Sonderschule nur diejenigen Tage berücksichtigt werden, für welche Anspruch auf das Schul- und Kostgeld besteht. Mit der Änderung bezweckt das BSV eine administrative Vereinfachung. Es sollen aber auch falsche Anreize des bisherigen Systems korrigiert werden – z.B. der Umstand, dass die Beiträge an Sonderschulinternate mit 5-Tage-Betrieb gleich hoch waren wie die Beiträge an Internate mit 7-Tage-Betrieb. Bei den Externatsschulen basierte das alte System auf der 6-Tage-Woche. 80 Prozent der Schulen haben aber inzwischen die 5-Tage-Woche eingeführt. Der Systemwechsel bedingt eine Erhöhung der Beiträge. Diese belaufen sich neu auf 44 Franken (bisher: 35 Franken) Schulgeldbeitrag pro Tag, 56 Franken (35) pro Übernachtung, max. 30 Franken (20) an die ungedeckten Kosten der Sonderschule pro Aufenthalts- oder Schultag. Dieses neue System wird künftig auch das Bundesamt für Justiz bei seinen Beiträgen an *Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche* anwenden. Das BSV geht davon aus, dass die Kantone im Rahmen der Interkantonalen Heimvereinbarung ebenfalls die neue Definition der anrechenbaren Tage übernehmen werden.

Rechtsweg: Bei Beschwerden gegen Verfügungen des BSV führt der Rechtsweg

über das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Der direkte Rechtsweg an Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) steht nicht mehr offen. Damit wird einem Urteil des EVG vom 20. Juni 1996 Rechnung getragen, das sich auf das Subventionsgesetz abstützte.

AHV/IV/EO-Beiträge der Selbständigerwerbenden: Die Beiträge der Selbständigerwerbenden -und von Arbeitnehmern mit nicht beitragspflichtigem Arbeitgeber (z.B. Auslandschweizer, die der freiwilligen AHV beigetreten sind) sind durch den Bundesrat der Lohn- und Preisentwicklung angepasst worden. Ab 1998 gilt eine neue obere Grenze bei der sinkenden Beitragsskala: Diese liegt neu bei 47'800 Franken (bisher 46'600). Für Einkommen unter diesem Beitrag wird ein abgestufter Beitrag erhoben. Bei einem Einkommen von unter 7'800 Franken ist der Mindestbeitrag zu entrichten. Die Anhebung der oberen Grenze hat für die Sozialversicherungen Mindereinnahmen von 4 Mio. Franken zur Folge. – Der Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals, der bei der Berechnung des AHV-beitragspflichtigen Einkommens abgezogen werden kann, wird von 5,5 auf 4,5 Prozent gesenkt.

cab/pd

Sozialversicherungsabkommen treten in Kraft

Mit vier osteuropäischen Ländern und mit dem EU-Staat Dänemark verfügt die Schweiz über neue oder revidierte Sozialversicherungsabkommen. Bereits am 1. November trat das Sozialversicherungsabkommen mit Tschechien, auf anfangs Dezember 1997 dasjenige mit der Slowakei in Kraft. Seit der Kündigung des Abkommens mit der ehemaligen Tschechoslowakei herrschte ein vertragsloser Zustand. Die vertraglichen Vereinbarungen ermöglichen es insbesondere, dass die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Vertragsstaaten auch bei Wohnsitz im Ausland bezogen werden können. AHV/IV-Beiträge können tschechischen und slowakischen Staatsangehörigen nicht mehr rückvergütet werden, wenn sie die Schweiz verlassen. Dies gilt aber nicht für die 2. Säule, hier ist eine Barauszahlung bei endgültigem Verlassen der Schweiz möglich. Das BVG fällt nicht unter die Sozialversicherungsabkommen. Tschechische und slowakische Staatsangehörige sind Schweizern in der beruflichen Vorsorge gleichgestellt. In den Grundzügen enthält das Sozialversicherungsabkommen mit Ungarn, das auf den 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, ähnliche Inhalte.

Auf Jahresanfang ist ebenfalls das Abkommen mit Kroatien in Kraft getreten. Geregelt wurden die folgenden Versicherungszweige: AHV, IV, Unfallversicherung sowie die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Zusätzlich enthält es noch gewisse Bestimmungen über die Krankenversicherung. Der Vertrag bringt eine weitestmögliche Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Vertragspartner und gewährleistet die Auslandszahlung der Renten.

Auch beim Zweiten Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit Dänemark betrifft die wichtigste Änderung die Auslandszahlung der Renten. Neu werden diese nicht nur in den beiden Vertragsstaaten ausgerichtet, sondern nach allen EG-Staaten.

Auskünfte zu den Sozialversicherungsabkommen erteilt die Abt. Internationale Angelegenheiten beim Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstr. 33, 3003 Bern, Tel. 031/322 90 11.

Pd/cab